

Welches sind meine Rechte im Streitfall?

Damit die Ziele der Waldgesetzgebung erreicht werden können, ist auch eine moderne, bürgernahe Verfahrensordnung nötig. Die aargauische Waldgesetzgebung trägt diesem Anliegen Rechnung.

Das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) legt Wert auf eine zeitgemässe, bürgernahe Verfahrensordnung. Kanton und Gemeinden sollen nicht bloss einseitig durch Verfügung handeln; das Gesetz betont vielmehr auch das vertragliche Zusammenwirken von Privaten und Gemeinwesen.

Verträge sind beispielsweise sinnvoll, wenn es darum geht, Naturschutzgebiete und -objekte zu pflegen, Waldränder aufzuwerten, zugunsten von Waldreservaten auf eine Holznutzung zu verzichten oder Massnahmen zur Verhütung und Behebung ausserordentlicher Waldschäden zu ergreifen (§§ 2 und 3 des aargauischen Walddekrets, AWaD).

Die kommunalen und kantonalen Behörden können im Weiteren Vollzugsaufgaben auf Dritte übertragen. Die Aufgaben des Gemeinwesens sollen so möglichst wirksam und kostengünstig erfüllt werden. Die Zusammenarbeit mit Dritten kann unter anderem sinnvoll sein in den Bereichen Ausbildung, Datenerhebungen und Forschung sowie Information und Beratung.

Wie steht es mit dem Rechtsschutz?

Die Oberaufsicht über den Wald fällt wie bisher in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) ermächtigt deshalb das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), gegen Verfügungen der kantonalen Behörden Rechtsmittel (auch des kantonalen Rechts) zu ergreifen (Art. 46 Abs. 2

WaG). Der Bund erhält somit die Möglichkeit einzugreifen, falls kantonale Entscheide allzu stark von der Praxis des Bundes abweichen.

Das Beschwerderecht der Kantone, Gemeinden und gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz richtet sich nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das WaG verzichtet hier auf eine eigenständige Regelung (Art. 46 Abs. 3). Die Einsprache- und Beschwerdelegitimation von gesamt-kantonalen und regionalen Organisationen bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 Baugesetz (§ 35 AWaV). Sodann verweist § 33 AWaG in Bezug auf den Rechtsschutz auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Gemäss dessen § 38 Abs. 1 kann Verfügungen und Entscheide anfechten, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, bei dringendem Handlungsbedarf die notwendigen vorsorglichen Massnahmen anzuordnen (§ 34 AWaG). Eine vorsorgliche Massnahme wäre z.B. das Anordnen einer Schlag Sperre im Zusammenhang mit einem Rodungs- oder Waldfeststellungsverfahren.

Was droht bei Rechtsverletzungen?

Die Waldgesetzgebung verpflichtet die Behörden, rechtswidrige Zustände zu beseitigen (Art. 50 Abs. 2 WaG und § 35 Abs. 1 AWaG). Für die Vollstreckung von Verfügungen oder vertraglichen Massnahmen verzichtet das AWaG aber auf besondere Bestimmungen; stattdessen verweist es auf die allgemeine Regelung im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 35 Abs. 2).

Das Waldgesetz des Bundes enthält Strafbestimmungen für drei Verge-



hens- und acht Übertretungstatbestände (Art. 42 und 43). Danach kann unter anderem bestraft werden, wer ohne Berechtigung:

- rodet;
- forstliche Bauten und Anlagen zweckentfremdet;
- die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt oder Zugänglichkeitsbeschränkungen missachtet;
- Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt;
- im Wald Bäume fällt.

Hinzu kommt kantonales Verwaltungsstrafrecht (§ 36 AWaG). Nach dieser Vorschrift wird insbesondere bestraft, wer:

- im Wald vorsätzlich Bäume, andere Pflanzen oder Tierbehausungen beschädigt;
- ohne Bewilligung eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
- einer Bestimmung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuwiderhandelt.

Bei Vergehen, z.B. einer widerrechtlichen Rodung, droht Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100'000 Franken, bei Übertretungen Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, durch Strafbefehl Bussen bis zu 500 Franken auszusprechen (§ 38 AWaG). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über 500 Franken oder gar eine Haftstrafe in Frage, so muss der Gemeinderat beim Bezirksamt Straf-anzeige erstatten.